



Organisationsreglement Dachverband Komplementärmedizin

Bern, 29. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
I. Vorstand	2
Artikel 1 - Konstituierung	2
Artikel 2 - Einberufung und Leitung von Sitzungen	2
Artikel 3 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	3
Artikel 4 - Protokoll	3
Artikel 5 - Aufgaben und Kompetenzen.....	3
Artikel 6 - Zeichnungsberechtigung	3
Artikel 7 - Ausstand	3
Artikel 8 - Entschädigung.....	3
II. Präsidium.....	4
Artikel 9 - Aufgaben und Kompetenzen.....	4
III. Geschäftsstelle	4
Artikel 10 - Aufgaben und Kompetenzen.....	4
Artikel 11 - Informationspflicht, Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes.....	4
Artikel 12 – Ausgabenkompetenz.....	5
IV. Arbeitsgruppen	5
Artikel 14 - Aufgaben und Kompetenzen.....	5
V. Mitgliederkategorien Mitgliederbeiträge sowie Anzahl der Stimmen	5
Artikel 15 – Mitgliederkategorien, Mitgliederbeiträge und Anzahl Stimmen	5
Artikel 16 – Beitrag Passivmitgliedschaft	6
VI. Schlussbestimmungen	6
Artikel 17 - Inkrafttreten	6
Artikel 18 - Überarbeitung und Abänderungen.....	6

Allgemeine Bestimmungen

In Ausführung von Artikel 12 der Statuten erlässt der Vorstand dieses Organisationsreglement.

Es regelt die Organisation und Arbeitsweise des Verbandes, die Anzahl Vertreter pro Mitgliedsorganisation im Vorstand, die Höhe der Mitgliederbeiträge und umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen von Vorstand, Präsidium, Geschäftsstelle und Arbeitsgruppen.

I. Vorstand

Artikel 1 - Konstituierung

Der Vorstand besteht auf fünf bis elf Mitgliedern, die eine Mitgliederorganisation vertreten oder eine spezifische Expertise einbringen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung aller Berufsgruppen, Sprachregionen und Geschlechter zu achten. Es ist zudem wünschenswert, dass ein Mitglied des Vorstandes Mitglied des Bundesparlaments ist. Folgende Berufszweige, Organisationen und Gruppierungen sollen mit mindestens einem Vertreter im Vorstand vertreten sein:

- Komplementärmedizinisch tätige Ärztinnen und Ärzte
- Arzneimittelhersteller
- Patientenorganisationen Gesundheit und Komplementärmedizin
- Naturheilpraktikerinnen- und praktiker
- Komplementärtherapeutinnen und -therapeuten
- Fachhandel (Apotheker, Drogisten, etc.)
- Spitäler
- Vertretung Politik

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Wahl der Präsidentin, des Präsidenten oder des Präsidiums (nachfolgend Präsidium genannt). Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin, den Präsidenten oder das Präsidium für die Dauer von vier Jahren. Das Präsidium bezeichnet den Protokollführer für die Sitzungen des Vorstandes. Dieser braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.

Sitzungsunterlagen, Protokolle und Finanzen sind grundsätzlich vertraulich. Beschlüsse dürfen der eigenen Mitgliedsorganisation mitgeteilt werden. Zu diesem Zweck können auch Protokollauszüge abgegeben werden.

Artikel 2 - Einberufung und Leitung von Sitzungen

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal pro Jahr.

Die Einberufung erfolgt im Auftrag des Präsidiums durch die Geschäftsstelle.

Die Einberufung erfolgt, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens eine Woche im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Das Aufstellen der Traktandenliste erfolgt durch das Präsidium in Absprache mit der Geschäftsstelle.

Ein Mitglied des Präsidiums führt den Vorsitz.

Drei Mitglieder aus dem Vorstand können eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

Artikel 3 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit (physisch und/oder online) der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wobei zur Gültigkeit der Beschlüsse drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben müssen.

Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes.

Artikel 4 - Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorstand an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Artikel 5 - Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und die Kompetenzen des Vorstandes sind in Artikel 12 der Statuten geregelt.

Artikel 6 - Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium ist zusammen mit der Geschäftsstellenleitung zeichnungsberechtigt. Oder die Mitglieder des Präsidiums sind je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand bezeichnet weitere Personen, welche die verbindliche Unterschrift führen und setzt die Art und Weise der Zeichnungsbefugnis fest.

Artikel 7 - Ausstand

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn persönliche Interessen mit den Zielen des Dachverbandes in Konkurrenz stehen.

Artikel 8 - Entschädigung

Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich und wird in der Regel nicht vom Dakomed entschädigt.

In Einzelfällen sind Entschädigung für Vorstandsmitglieder möglich. Der Vorstand entscheidet darüber im Rahmen des Budgets.

II. Präsidium

Artikel 9 - Aufgaben und Kompetenzen

Ein Mitglied des Präsidiums beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Mindestens ein Mitglied des Präsidiums vertritt im Namen des Vorstandes den Verband nach aussen und übt die Aufsicht über die Führung der Geschäftsstelle durch die Geschäftsstellenleitung aus.

Ein Mitglied des Präsidiums entscheidet über:

- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes
- die den Sitzungen des Vorstandes zu unterbreitenden Anträge in Absprache mit der Geschäftsstellenleitung

III. Geschäftsstelle

Artikel 10 - Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsstelle setzt die vom Vorstand beschlossene Verbandsstrategie sowie Einzelbeschlüsse um.

Die Geschäftsstellenleitung vertritt die im Verband organisierten Organisationen der Komplementärmedizin und deren Interessen gegenüber Behörden, Exponenten der Politik, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit im In- und Ausland im Rahmen der durch den Vorstand erteilten Kompetenzen.

Die Geschäftsstellenleitung kann den Verband in den Leitungsgremien europäischer und internationaler Organisationen der Komplementärmedizin vertreten.

Die Geschäftsstelle kommuniziert dem Vorstand die wichtigsten Kennzahlen des Verbandes quartalsweise.

Die Geschäftsstellenleitung entscheidet über:

- die Organisation der Geschäftsstelle und nimmt deren Leitung wahr
- Anträge an den Vorstand zur Verbandsstrategie, zu den Jahreszielen und eigene Vorschläge in Absprache mit einem Mitglied des Präsidiums
- Anträge an den Vorstand zum Jahresbudget und Stellenplan in Absprache mit einem Mitglied des Präsidiums
- Geschäfte und Gegenstände, die ihr in der vom Vorstand erlassenen Stellenbeschreibung für die Geschäftsstellenleitung zugewiesen sind.

Artikel 11 - Informationspflicht, Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes

Die Geschäftsstellenleitung unterrichtet den Vorstand laufend über die Entwicklung der Komplementärmedizin im In- und Ausland sowie über alle für den Verband bedeutsamen Ereignisse.

Die Geschäftsstellenleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Artikel 12 – Ausgabenkompetenz

Generell sind vor Auftragserteilung mindestens zwei Offerten einzuholen und das beste Preis-Leistung-Verhältnis zu berücksichtigen. Für Aufträge und Verpflichtungen gelten generell nachstehende, auftragsbezogene, nicht kumulierbare Limiten:

- bis Franken 10'000 pro Auftrag bei Vorliegen eines genehmigten Projekts Alleinunterschrift der Geschäftsführerin
- ab Franken 10'000 pro Auftrag Kollektivunterschrift, davon mindestens eine Person aus dem Vorstandspräsidium
- Bei Kostenüberschreitungen von genehmigten Projekten von über 10% braucht es die Genehmigung des Vorstandes, darunter mindestens eine Person aus dem Vorstandspräsidium und der Kassier.

Kopien der erteilten Aufträge sind an die Buchhaltung weiterzuleiten.

Artikel 13 – Unterschriftenregelung bei Postkonto und Bank

Für Bank- und Postgeschäfte des Dachverbandes Komplementärmedizin sind ausschliesslich folgende Personen jeweils kollektiv zu zweien unterschreibungsberechtigt:

- Ein Mitglied des Präsidiums
- Kassier
- Geschäftsführerin/Geschäftsführer

IV. Arbeitsgruppen

Artikel 14 - Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Zusätzlich kann der Vorstand auf Antrag der Geschäftsstellenleitung bestimmte Aufgaben an ad hoc-Arbeitsgruppen übertragen.

Die Arbeitsgruppen haben vorberatende Funktionen gegenüber Vorstand und Geschäftsstellenleitung.

V. Mitgliederkategorien Mitgliederbeiträge sowie Anzahl der Stimmen

Artikel 15 – Mitgliederkategorien, Mitgliederbeiträge und Anzahl Stimmen

Kategorie 1	CHF	2'000.00*	2 Stimmen
Kategorie 2	CHF	4'000.00	3 Stimmen
Kategorie 3	CHF	6'000.00	4 Stimmen
Kategorie 4	CHF	8'000.00	5 Stimmen
Kategorie 5	CHF	10'000.00	6 Stimmen
Kategorie 6	CHF	12'000.00	7 Stimmen

*In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin den Mitgliederbeitrag der Kategorie 1 reduzieren. Die Stimmen bleiben erhalten.

Artikel 16 – Beitrag Passivmitgliedschaft

Für juristische Personen (Organisation, Firma, Institution) beträgt die Passiv- oder Gönnermitgliedschaft mindestens CHF 1'000

Passivmitglieder und Gönner werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen (ohne Stimmrecht) und können in wichtigen Projekten und Kommissionen zur Mitarbeit eingeladen werden. Passivmitglieder und Gönner werden auf der Homepage verlinkt aufgeführt. Es ist ihnen untersagt, mit der Mitgliedschaft im Dachverband kommerzielle Werbung zu betreiben.

Der Vorstand hat das Recht, Passiv- oder Gönnermitglieder abschliessend ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Bei geringeren Beiträgen besteht kein Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und auf der Homepage genannt zu werden.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 17 - Inkrafttreten

Der Entwurf des Reglements vom 29. Oktober 2009 wurde der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2009 unterbreitet und wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Reglement wurde vom Vorstand am 29. Oktober 2009 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Artikel 18 - Überarbeitung und Abänderungen

Dieses Reglement ist jeweils an der ersten Sitzung des Vorstandes nach der Mitgliederversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Beschlüsse über die Änderung dieses Reglements können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes gefasst werden.

Organisationsreglement: Änderungen und -Ergänzungen
--

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Vorstandssitzung vom 25. August 2010: Art. 17- Vorstandssitzung 29. November 2023, Artikel 1, 3, 14, 16 |
|--|

Bern, 29. November 2023